

Rechtsanwaltskanzlei
DR. KOHLHOFER

Rechtsanwalt
Dr. Reinhard Kohlhofer
Verteidiger in Strafsachen

Abs: RA Dr. Kohlhofer, Fasangarteng. 35, 1130 Wien

Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Europarat

F-67075 STRASBOURG CEDEX

FRANKREICH

Einschreiben

Rechtsanwältin
Dr. Rudolfine Horny
ständige Substitutin

Rechtskonsulenten
Mag. Dr. Walter Hetzenauer
Univ.-Ass. Mag. Helmut Ortner
Dr. Gerson Kern
Mediator

EUROPÄISCHER GERICHTSHOF FÜR MENSCHENRECHTE

Europarat

Strassburg, Frankreich

BESCHWERDE

gemäß Artikel 34 der EMRK

sowie

Artikel 45 und 47 der Verfahrensordnung

2-fach

1 Beilagenkonvolut 2-fach

INHALTSVERZEICHNIS:

I. PARTEIEN:	3
II. SACHVERHALT	3
A) ALLGEMEINES	3
B) DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE VERFAHREN.....	4
C) DIE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IN ÖSTERREICH	6
III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE	8
A) ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE	8
B) VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION	10
a) Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK	11
b) Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK	13
c) Verstoß gegen Art 13 MRK.....	13
IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (Art 26 MRK)	17
V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE	17
VI. SONSTIGES	17
VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN	18

I. PARTEIEN:

Beschwerdeführer: LANG Gerhard
 Staatsangehörigkeit: Österreich
 Beruf: Ältester der Zeugen Jehovas
 Geburtsdatum: 21.01.1969
 Adresse: A-4813 Altmünster, Pichlhofstraße 5/6

vertreten durch: Dr. Reinhard Kohlhofer, Rechtsanwalt
 A-1130 Wien, Fasangartengasse 35
 Tel. N°: 0043/1/802 22 91

Belangter Vertragsstaat: REPUBLIK ÖSTERREICH

II. SACHVERHALT

A) ALLGEMEINES

1. Ich bin seit meiner Jugend Zeuge Jehovas und getaufter aktiver Prediger dieser Religionsgemeinschaft.

B e w e i s : n die angeschlossene Bestätigung der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen

Seit meiner Jugend habe ich mich der Vorbereitung und Ausbildung für das Amt eines Ältesten innerhalb der Religionsgemeinschaft gewidmet und wurde schließlich am 6. November 1997 zum Ältesten der Religionsgemeinschaft der Zeugen Jehovas in der Versammlung (Gemeinde) Gmunden ernannt. Seit diesem Zeitpunkt übe ich das Amt ei-

nes Ältesten der Gemeinde Gmunden ohne Unterbrechung aus. Die Ernennung erfolgte entsprechend den Statuten der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen.

B e w e i s : n die angeschlossene Bestätigung

Zu meinen umfangreichen Aufgaben gehört vor allem die seelsorgerische Betreuung der Gemeindemitglieder durch persönliche Besuche, das Spenden von Zuspruch und Trost sowie das Erteilen von geistlichen Ratschlägen. Darüber hinaus leite ich die Gottesdienste der Gemeinde, führe die Gemeinde im Gebet und beim Bibelstudium und betreue im gesamten Gebiet der Gemeinde die öffentliche Verkündigungstätigkeit der Versammlung der Zeugen Jehovas in Gmunden. In diesem Zusammenhang unterstütze ich alle Gemeindemitglieder bei dieser Tätigkeit, begleite sie darin und helfe ihnen beim Ablegen des christlichen Zeugnisses.

Innerhalb der Gemeinde obliegt mir neben der Führung im Gebet und bei den Gottesdiensten die Belehrung der Gemeinde durch Ansprachen, Vorträge, Predigten etc. Die Gottesdienste (Zusammenkünfte) finden dreimal wöchentlich statt, wobei ich bei allen diesen Gottesdiensten nicht nur anwesend bin, sondern jeweils durch Ansprachen am Lehrwerk mitwirke, die Gemeinde im Gebet und Gesang führe, usw.

Die von mir ausgeübten Tätigkeiten entsprechen zumindest den Aufgaben eines Seelso-rgers einer der großen Kirchen; sie gehen wohl noch darüber hinaus.

B) DAS BISHERIGE INNERSTAATLICHE VERFAHREN

1. Das Militärkommando Oberösterreich lud mich im September 2000 zur Stellung (Feststellung der Eignung zum Wehrdienst) am 23. und 24. 10. 2000. Da das Gesetz Religionsdiener von der Verpflichtung zur Stellung und zur Leistung des Militärdienstes ausnimmt, begehrte ich mit Antrag vom 29.9.2000 die Feststellung, dass ich von der Stellungspflicht kraft Gesetzes befreit bin. Das Militärkommando Oberösterreich stellte dazu mit Bescheid vom 9.10.2000 fest, dass dies nicht der Fall sei, weil ich keiner gesetzlich

anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehöre. Meine dagegen erhobene Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung blieb erfolglos.

Am 25.1.2001 erhob ich daher Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in welcher ich unter anderem geltend machte, dass die im österreichischen Gesetz enthaltenen Befreiungsbestimmungen für Religionsdiener auch für mich als Ältester und Seelsorger der staatlich eingetragenen religiösen Bekenntnisgemeinschaft Jehovas Zeugen geltend müssen.

2. Das Militärkommando Oberösterreich lud mich – diesmal mit vollstreckbarem Ladungsbescheid vom 4. Jänner 2001 – neuerlich zur Stellung für den 1. und 2. Februar 2001 vor.

Gegen diesen Ladungsbescheid erhob ich am 23. Jänner 2001 Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, verbunden mit dem Antrag, dieser Beschwerde aufschiebende Wirkung zuzuerkennen. Bereits mit Beschluss vom 24. Jänner 2001 wurde diese aufschiebende Wirkung vom Verfassungsgerichtshof gewährt und der Ladungsbescheid nicht mehr durchgesetzt.

3. Der Verfassungsgerichtshof hat in der Folge jedoch mit Beschluss vom 25. September 2001 die Behandlung der beiden anhängigen Beschwerden abgelehnt und über meinen Antrag die Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof abgetreten.

Über Auftrag des Verwaltungsgerichtshofes habe ich beide Beschwerden ergänzt und darüber hinaus beim Verwaltungsgerichtshof meinen Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung wiederholt. Diesem Antrag auf aufschiebende Wirkung wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 5. Februar 2002 stattgegeben.

4. In der Zwischenzeit erließ das Militärkommando Oberösterreich am 28. Jänner 2002 neuerlich einen Ladungsbescheid zur Stellung am 12. und 13. Februar 2002. Infolge Gewährung der aufschiebenden Wirkung durch den Verwaltungsgerichtshof am 5. Februar 2002 wurde dieser Ladungsbescheid nicht vollzogen.

5. Letztlich hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 23. Mai 2003, zugestellt am 4. Juli 2003, meine Beschwerde gegen den Feststellungsbescheid vom 9. Oktober 2000 als unbegründet abgewiesen. Der Verwaltungsgerichtshof vertritt die Auffassung, dass die Befreiungsbestimmung für Seelsorger auf mich nicht – auch nicht analog - anzuwenden seien, weil ich als Zeuge Jehovas keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehöre. Für die von mir behauptete Verletzung der Art 9 und 14 EMRK sei er nicht zuständig und sehe auch keine Veranlassung, die gesetzliche Regelung (beim zuständigen Verfassungsgerichtshof) als verfassungswidrig anzufechten.

Meine Beschwerde gegen den Ladungsbescheid vom 4. Jänner 2001 wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 24. Juni 2003, zugestellt am 18. Juli 2003, „für gegenstandslos ... erklärt und das Verfahren ... eingestellt.“ Diese Formalentscheidung begründet der Verwaltungsgerichtshof damit, dass durch die nachfolgende Zustellung eines weiteren Ladungsbescheides der ursprünglich angefochtene Bescheid „gegenstandslos“ geworden sei. Darüber hinaus sei die Beschwerde aber auch ohne diesen Zurückweisungsgrund aus den in dem zuvor zitierten Erkenntnis genannten Gründen inhaltlich abzuweisen gewesen.

C) DIE STELLUNG DER RELIGIONSGEMEINSCHAFTEN IN ÖSTERREICH

1. Die österreichische Rechtsordnung unterschied bis zum Jahre 1998 zwischen den gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht gesetzlich anerkannt sind. Die Anerkennung kann sowohl durch Gesetz als auch durch Verwaltungsakt des zuständigen Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten erfolgen¹.

Die Anerkennungspraxis in Österreich ist sehr zurückhaltend. In den letzten 130 Jahren seit Bestehen des Gesetzes wurden lediglich acht Kirchen und Religionsgesellschaften auf Grund des AnerkennungsG anerkannt²:

¹ Art 15 Staatsgrundgesetz vom 21.12.1867 über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBI 142/1867; Gesetz vom 20.5.1874 betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBI 68/1874

² Gampl, *Staatskirchenrecht* 1989, Seite 49

- Altkatholische Kirche; 1877
- Herrnhuter Brüderkirche; 1880
- Methodistenkirche; 1951
- Mormonen; 1955 (Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage)
- Armenisch-apostolische Kirche; deklarativ 1973
- Neuapostolische Kirche; 1975
- Buddhistische Religionsgesellschaft; 1983
- Syrisch-orthodoxe Kirche; 1988

Auf die Anerkennung bestand kein Rechtsanspruch. Anträge verschiedener Kirchen und Religionsgemeinschaften wurden vom zuständigen Bundesministerium in der Regel überhaupt nicht beantwortet, sondern schlicht ignoriert.

Nicht anerkannte Religionsgemeinschaften waren rechtlich überhaupt nicht existent und konnten sich auch nicht in anderer Form rechtlich konstituieren.

2. Am 10. Jänner 1998 verabschiedete das österreichische Parlament das „Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit religiöser Bekenntnisgemeinschaften“, mit welchem nicht anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften Rechtspersönlichkeit als „Bekenntnisgemeinschaften“ erlangen können. Abgesehen von der diskriminierenden völlig neu geschaffenen Bezeichnung als „Bekenntnisgemeinschaften“ verlangt das Gesetz eine rigide Prüfung auch religionsinterner Angelegenheiten durch die Behörde, sodass die Verleihung der Rechtspersönlichkeit als religiöse Bekenntnisgemeinschaft wegen der einschränkenden Voraussetzungen, welche weit über die Voraussetzungen für die Anerkennung als Kirche oder Religionsgesellschaft hinausgehen, als „Gütesiegel“ bezeichnet wird (Kalb/Potz/Schinkele, Religionsgemeinschaftenrecht, 25).

Trotz dieser im Vergleich zu anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften aber auch im Vergleich zu allen anderen juristischen Personen (Vereine, politische Parteien, etc.) überaus einschränkenden Voraussetzungen sind diesen Religionsgemeinschaften ausdrücklich alle Rechte verwehrt, welche anderen Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Angehörigen zukommen.

3. Jehovas Zeugen besitzen seit 10. Juli 1998 als staatlich eingetragene religiöse Bekenntnisgemeinschaft Rechtspersönlichkeit.
4. Die österreichische Gesellschaft ist durch religiösen Pluralismus gekennzeichnet. Aus der von der Statistik Austria (ehemaliges Österreichisches Statistisches Zentralamt) im vergangenen Jahr veröffentlichten Religionsstatistik ergibt sich der aus der angeschlossenen Übersicht ersichtliche religiöse Aufbau der österreichischen Wohnbevölkerung.

Lediglich fünf Denominationen weisen eine Zahl von Bekennern auf, welche die nunmehr für eine Anerkennung erforderliche Grenze von 2 ‰ der Wohnbevölkerung übersteigt, nämlich Katholizismus, Protestantismus, Islam, Orthodoxie und Jehovas Zeugen. Zum Islam und den orthodoxen Kirchen bekennen sich ganz überwiegend in Österreich lebende ausländische Staatsangehörige bzw. eingebürgerte Zuwanderer. Die im Diagramm hinter dem Namen der entsprechenden Religionsgemeinschaft angeführte Zahl ist die Gesamtzahl der Gläubigen auf Grund der Volkszählung 2001. Die kleinere Zahl bezieht sich auf den Anteil der österreichischen Staatsbürger dieses Religionsbekenntnisses. Die dunkelgrün hinterlegten Kirchen und Religionsgesellschaften wurden durch gesonderte Bundesgesetze anerkannt. Die hellgrün unterlegten Kirchen und Religionsgesellschaften sind auf Grund des Anerkennungsgesetzes mit Verordnung des Kultusministers anerkannt; die orange unterlegten Religionsgemeinschaften haben Rechtspersönlichkeit durch Eintragung als religiöse Bekenntnisgemeinschaften erlangt.

B e w e i s : n die angeschlossene Übersicht (Quelle: Statistik Austria, www.statistik.at)

III. AUSFÜHRUNG DER BESCHWERDE

A) ÖSTERREICHISCHE RECHTSLAGE

Viele österreichische Gesetze unterscheiden zwischen gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und solchen, welche nicht anerkannt sind, bzw. zwischen Anhängern einer gesetzlich anerkannten Kirche und Anhängern von gesetzlich nicht anerkannten

Kirchen. Während für anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie deren Angehörige eine Reihe von Rechten und Privilegien bestehen, sind Angehörigen nicht anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften diese Rechte und Privilegien verwehrt. Die Religionsgemeinschaft hat daher keine subjektiven öffentlichen Rechte³ und verfügt nicht über die in der österreichischen Rechtsordnung vorgesehene Garantie der selbständigen Ordnung und Verwaltung der inneren Angelegenheiten (Art 15 StGG). Zeugen Jehovas sind – wie auch die Angehörigen aller anderen nicht anerkannten Religionsgemeinschaften – in vielen Belangen schlechter gestellt als Angehörige gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgemeinschaften⁴.

Eine dieser Bestimmungen ist § 24 Abs 3 Wehrgesetz 1990⁵.

Gemäß § 24 Abs 3 WehrG 1990 sind von der Stellungspflicht befreit:

- (1) ausgeweihte Priester,
- (2) Personen, die auf Grund absolvierter theologischer Studien im Seelsorgedienst oder in einem geistlichen Lehramt tätig sind,
- (3) Ordenspersonen, die die ewigen Gelübde abgelegt haben, und
- (4) Studierende der Theologie, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten,

sofern sie einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehören.

Die österreichische Rechtsordnung klassifiziert Kirchen und Religionsgemeinschaften nach

³ z.B.: Gleichheit vor dem Gesetz, Unverletzlichkeit des Eigentums, Erwerbsfreiheit, Recht auf den gesetzlichen Richter, Unverletzlichkeit des Hausrechtes, Briefgeheimnis, Meinungsfreiheit Pressefreiheit etc.; religionsgesellschaftliche Parität; Ausschließlichkeitsrecht; öffentliche Religionsübung als Körperschaftsrecht (Zusammenstellung bei Gampl, Staatskirchenrecht 1989, 51-53); Errichtung und Erhaltung von Privatschulen (Art 17 StGG, § 4 Kirche- Schule-G, §§ 3, 4 PrivatschulG u.a.); Privilegierung bei der Errichtung und dem Betrieb von Jugend- und Studentenheimen (§ 6 Abs 1 JugendwohlfahrtsG, § 20 StudentenheimG); Recht der Erteilung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes; Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO)

⁴ Befreiung von Militär- und Zivildienst; Befreiung vom Geschworenen- und Schöffenamt (§ 3 Z 4 GSchG 1990), vom Amt eines Vormunds (§ 195 ABGB); beschränkte Militärleistungspflicht (§ 6 Abs 1 MilitärLG); Exekutionsschutz, arbeits- und sozialrechtliche Privilegien (§ 5 Abs 2 lit e ArbeiterKG; § 176 Abs 1 ASVG; § 53 Abs 2 lit c PensionsG) sowie Abgabenbegünstigungen (§§ 34, 38 BAO und z.B. § 18 Abs 1 Z 5 EStG) u.v.a.; ausführlich dazu: Gampl/Potz/Schinkele, *Österr. Staatskirchenrecht Band 1 u. 2.*

unsachlichen Gesichtspunkten. Menschen in Österreich werden auch weiterhin je nach ihrem religiösen Bekenntnis auf vielen Gebieten des öffentlichen und privaten Lebens allein aufgrund des Umstandes, dass sie einer gesetzlich nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören grob benachteiligt. Die Anerkennung stand bis 1998 allein im Belieben der Kultusbehörde, welche Anträge auf Anerkennung schlicht ignorierte. Seit 1998 ist eine Anerkennung für weitere 10 Jahre ausgeschlossen, generell für alle nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften wegen einer neu eingeführten Mindestmitgliederzahl unerreichbar (obwohl alle anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften diese Zahl nicht erreichen) und damit keine rechtliche Möglichkeit vorhanden, den begünstigten Status der Anerkennung auch zu erreichen.

Hinsichtlich der Einzelheiten dieser Entwicklung darf auf die Ausführungen zur Beschwerde Nr. 40825/98 (Jehovas Zeugen gegen Österreich) verwiesen werden.

Letztlich soll nicht unerwähnt bleiben, dass die neue Regelung in Österreich allgemein auf Ablehnung stößt und ungewöhnlich scharf kritisiert wird (vgl. die im Schriftsatz vom 20.6.2002 zur Beschwerde Nr. 40825/98 vorgelegten Stimmen aus der Literatur; seitdem auch *Brügger*, *Jehovas Zeugen und Christengemeinschaft – Religionsgemeinschaften zweiter Klasse?*, Festschrift Adamovich, Wien 2002). Darüber hinaus wird Österreich wegen seiner offen diskriminierenden Regelung des Religionsgemeinschaftenrechts von Menschenrechtsorganisationen und auf internationalen Konferenzen zur Religionsfreiheit jeweils heftig kritisiert. Auf dem Supplementary Human Dimension Meeting on Freedom of Religion and Belief der OSCE in Wien am 17. und 18. Juli 2003 sah sich Österreich gezwungen, schon im Vorfeld eine umfangreiche schriftliche Stellungnahme aufzulegen und nach heftigen Angriffen verschiedener Staatenvertreter am 18. Juli neuerlich eine - inhaltlich völlig unrichtige - schriftliche Stellungnahme zu verteilen, in welcher die österreichische Regelung verteidigt wird.

B) VERSTÖSSE GEGEN DIE MENSCHENRECHTSKONVENTION

Ich erachte mich in meinen Rechten gemäß Art 4, 9 und 13 MRK, allenfalls i.V.m. Art 14

⁵ Diese Bestimmung wurde gleichlautend in das neue Wehrgesetz 2001, BGBl I 2001/103, übernommen (nunmehr § 18 Abs 3 WehrG 2001).

MRK, verletzt.

a) Verstoß gegen Art 4, allenfalls iVm Art 14 MRK

Gemäß Art 4 Abs 2 MRK darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Abs 3 dieser Bestimmung schränkt die Ausübung des im Abs 2 garantierten Rechtes nicht ein, sondern dient dazu, den Gehalt dieses Rechts abzugrenzen. Beide Absätze bilden eine Einheit; Abs 3 ist als eine Interpretationshilfe für den vorhergehenden Absatz gedacht⁶.

Da die Verpflichtung zur Stellung ein Teil der Wehrpflicht⁷ ist, dient meine Verpflichtung zur Stellung der Feststellung der Tauglichkeit für militärische und – im Falle der Abgabe einer Zivildienstklärung – zivile Arbeiten. Die Verpflichtung zur Leistung militärischer oder ziviler Dienste steht unter Strafsanktion⁸. Im Falle meiner Tauglicherklärung bin ich daher gezwungen, Wehrdienst bzw. Zivildienst zu leisten. Wenn auch grundsätzlich die Bestimmungen der Konvention kein Recht auf eine Wehrdienstverweigerung vorsehen, so sind die Mitgliedstaaten doch verpflichtet, bei der gesetzlichen Normierung und tatsächlichen Umsetzung dieser Pflicht eine Diskriminierung nach Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion etc. zu unterlassen.

Im Sinne des Art 14 MRK ist eine unterschiedliche Behandlung diskriminierend, wenn sie keine objektive und vernünftige Rechtfertigung besitzt und kein berechtigtes Ziel verfolgt. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes genießen die Vertragsstaaten einen gewissen Ermessensspielraum bei der Beurteilung, ob und in welchem Ausmaß eine unterschiedliche Behandlung gerechtfertigt ist⁹.

Die Kommission hat sich bereits mehrfach mit unterschiedlicher Behandlung wehrpflichtiger Personen im Hinblick auf ihr Religionsbekenntnis beschäftigt¹⁰. Zuletzt hatte der Europäi-

⁶ EGMR 23.11.1983 Van der Musselle, GH 70, 15 ff; 18.7.1994, Karl Heinz Schmidt, GH 291 -B

⁷ § 17 Abs 1 WehrG 1990, BGBl 1990/305

⁸ §§ 7 ff Militärstrafgesetz - MilStrG; §§ 58 ff Zivildienstgesetz - ZDG

⁹ EGMR 28.5.1985, Abdulaziz, Cabales und Balkandali, Serie A 94, 35 u.a.

¹⁰ DR 51, 160; E 2299/64 Yb 10, 626; DR 40, 203 u.a. In seinem Urteil vom 22.6.1993, Hoffmann, hat der Gerichtshof ausgesprochen, dass eine Unterscheidung, die sich im wesentlichen auf die Religion stützt, nicht akzeptiert werden kann.

sche Gerichtshof für Menschenrechte im Fall Tsirlis und Kouloumpas gegen Griechenland zu prüfen, ob die unterschiedliche Behandlung von Religionsdienern, welche der Griechisch-orthodoxen Kirche angehören, und Religionsdienern, welche meiner Religionsgemeinschaft angehören, in Bezug auf Ihre Befreiung vom Militärdienst gerechtfertigt war. Er kam hierbei zu dem Schluss, dass das Beharren der Behörden, Jehovas Zeugen nicht als bekannte Religion anzuerkennen und das folgende Nichtbeachten der Rechte der Antragsteller als Diskriminierung anzusehen war, wenn man es mit der Möglichkeit vergleicht, welche Diener der Griechisch-orthodoxen Kirche haben, um eine Befreiung zu erreichen¹¹.

Im vorliegenden Fall liegt eine Diskriminierung vor, weil zwar Geistliche und Religionsdiener gesetzlich anerkannter Kirchen von der Wehrpflicht (und somit sowohl von der Stellungspflicht, als auch von der Pflicht zur Leistung des Militärdienstes und des Ersatzdienstes) befreit sind, Personen mit gleichen Aufgaben, welche einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft angehören, jedoch nicht. Diese Unterscheidung ist sachlich nicht gerechtfertigt, insbesondere wenn berücksichtigt wird, dass ich der weitaus größten nicht anerkannten Religionsgemeinschaft in Österreich angehöre und die Mehrzahl der in Österreich anerkannten Religionsgemeinschaften geringere Mitgliederzahlen aufweisen¹². Vor allem aber ist die Unterscheidung deshalb nicht sachlich gerechtfertigt, weil die österreichische Rechtsordnung keinen Anspruch auf Anerkennung vorsah und die Praxis daher jahrzehntelang Anerkennungsanträge schlicht ignorierte, ohne dies zu begründen oder zu rechtfertigen¹³. Diese Praxis wurde vom zuständigen Höchstgericht gedeckt. Zwar wurde der Verwaltungsgerichtshof im Jahre 1997 veranlasst, von seiner bisherigen Rechtsprechung abzugehen, doch wurde daraufhin sofort durch einen gesetzgeberischen Akt die bisherige Praxis prolongiert, so dass eine Anerkennung zumindest bis zum Jahre 2008 wiederum ausgeschlossen wurde. Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 14 iVm Art 4 Abs 3 MRK verletzt.

¹¹ Urteil des Gerichtshofes vom 29.5.1997, Nr. 54/1996/673/859-860

¹² vgl. die Sachverhaltsdarstellung in der Beschwerde Nr. 40825/98

¹³ Der Verfassungsgerichtshof hatte bereits in seiner Entscheidung VfSlg. 11.931/1988 die Auffassung vertreten, dass ein Gesetz, welches Rechtsfolgen an die Unterscheidung zwischen anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften knüpfe nur dann verfassungsrechtlich unbedenklich sei, wenn die Anerkennung nach sachlichen Gesichtspunkten erfolgt und durchsetzbar ist. Er hat dies mit dem aus Art 18 B-VG erfließenden rechtsstaatlichen Prinzip und auch aus Art 13 MRK abgeleitet. In seinen Entscheidungen vom 25.6.1992, G 282/91, und vom 10.3.1994, G 239/93, wiederholt er die sen Standpunkt.

b) Verstoß gegen Art 9, allenfalls iVm Art 14 MRK

Gemäß Art 9 MRK hat jedermann Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit des Einzelnen, unter anderem seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen öffentlich oder privat auszuüben. Zwar gewährt Art 9 MRK kein Recht auf Befreiung vom Wehrdienst, doch greift die Verpflichtung zur Stellung und Leistung des Wehr- bzw. Zivildienstes in mein in Art 9 MRK geschütztes Recht ein und behindert mich im Genuss der in Art 9 MRK festgelegten Rechte:

Der Grund für die Privilegierung gewisser Personen liegt darin, dass Geistliche, Ordensangehörige und Personen, die sich auf ein geistliches Amt vorbereiten, ihre Zeit dem Dienst an der religiösen Gemeinschaft gewidmet haben. Die Verpflichtung zur Leistung eines Zwangsdienstes führt dazu, dass sie diese Tätigkeit zumindest während dieser Zeit nicht mehr ausüben können. Dem gemäß bin auch ich gezwungen, während der Dauer der Leistung des Wehrdienstes meine bisherige Tätigkeit als Ältester aufzugeben bzw. einzuschränken. Ich kann daher meiner inneren religiösen Berufung nicht mehr folgen, weshalb jedenfalls ein Eingriff in meine Religionsausübungsfreiheit vorliegt.

Eine Diskriminierung im Sinne des Art 14 MRK liegt vor, weil mir der Vertragsstaat aufgrund meiner Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Religionsgemeinschaft eine Gleichbehandlung mit Angehörigen anerkannter Bekenntnisse verwehrt, ohne dass dafür eine sachliche Rechtfertigung vorliegt.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 14 iVm Art 9 MRK verletzt.

c) Verstoß gegen Art 13 MRK

Gemäß Art 13 MRK wird gewährleistet, dass jedermann, der aus vertretbaren Gründen¹⁴ behauptet, Opfer einer Verletzung seiner durch die MRK gewährten Rechte zu sein, eine wirksame Beschwerde¹⁵ vor einer nationalen Instanz erheben kann.

¹⁴ engl. „arguable claim“ in EuGRZ 1984, 147; EGMR 19.12.1994 u.v.a.; Frowein in Frowein/Peukert S.427 mit weiteren Nachweisen

¹⁵ engl. „effective remedy“, bzw. frz. „recours effectif“

Erforderlich ist, dass sich die nationale Instanz mit den Vorbringen der Beschwerde inhaltlich befassen muss, und dass sie geeignete Abhilfe schaffen kann¹⁶. Die Argumente des Beschwerdeführers müssen in dem innerstaatlichen Verfahren Berücksichtigung finden¹⁷.

Dass in diesem Fall vertretbare Gründe vorliegen, um von einer Verletzung der materiellen Rechte der Konvention ausgehen zu können, wurde bereits zuvor dargelegt. Es hätte somit dem akzessorischen Charakter von Art 13 MRK gemäß auch eine wirksame Beschwerde gewährt werden müssen, um die Bedenken durch eine innerstaatliche Instanz prüfen lassen zu können.

Eine Beschwerde kann jedoch nur dann als wirksam im Sinne des Art 13 MRK angesehen werden, wenn diese auch im konkreten Fall zu einer materiellen Entscheidung führt¹⁸. Zwar ist selbstverständlich, dass kein Anspruch auf eine positive Entscheidung besteht. Eine bloß formale Behandlung, wie hier die erfolgte Ablehnung einer Behandlung überhaupt, genügt dem Gedanken des Art 13 MRK aber nicht. Wäre man dieser Ansicht, könnte Art 13 MRK jederzeit seiner Anwendbarkeit beraubt werden, indem zwar die abstrakte Möglichkeit einer Beschwerde eingeräumt wird, diese aber dann durch die Möglichkeit einer Ablehnung der Behandlung solcher Beschwerden faktisch außer Kraft gesetzt wird. Zu einer wirksamen Beschwerde gehört somit nicht nur das Element des Zugangs zum Recht, sondern auch der Anspruch auf eine meritorische Auseinandersetzung mit den vorgetragenen Bedenken. Dies war hier jedoch eben nicht der Fall:

- 1. Mir wurde zweimal das Recht auf eine meritorische Entscheidung verwehrt¹⁹. In beiden Fällen hat der österreichische Verfassungsgerichtshof die Behandlung der Beschwerde abgelehnt²⁰. Er hat sich hierbei der in der österreichischen Verfassung eröffneten Möglichkeit bedient, die Behandlung einer Beschwerde abzulehnen, wenn sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat oder von der Entscheidung die Klärung einer verfassungsrechtlichen Frage nicht zu erwarten ist (Art 144 Abs 2 B-VG).**

¹⁶ Mayer, B-VG Kommentar² S.574 mit Hinweis auf reichhaltige Judikatur

¹⁷ Frowein aaO, S.429

¹⁸ Öhlinger, Verfassungsrecht³ S.387 mit Hinweis auf EuGRZ 1984, 147

¹⁹ VfGH 25. 9. 2001, B 112, 132/01

²⁰ Kritik an diesen „Entlastungen“ an und für sich übt aus rechtspolitischer Sicht unter anderem Mayer in Walter/Mayer, Bundes-Verfassungsrecht⁸, S.442

Darin ist eine formelle Maßnahme zu sehen. Eine materielle Entscheidung wurde gar nicht getroffen, da bereits die Behandlung der Beschwerde abgelehnt wurde, es also zu gar keiner Behandlung im engeren Sinne kam. Die bloß lapidare Begründung zeigt deutlich, dass auf meine gewichtigen Argumente nicht eingegangen wurde.

2. Erschwerend kommt noch hinzu, dass die erfolgte Ablehnung der Behandlung der eingebrachten Beschwerden selbst rechtswidrig war. Die Ablehnung der Behandlung ist nämlich nach Art 144 Abs 2 B-VG unzulässig, wenn es sich um einen Fall handelt, der nach Art 133 B-VG von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ausgeschlossen ist. Ob der Verfassungsgerichtshof im konkreten Fall der Ansicht war, dass die Beschwerde keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, ist diesfalls nicht relevant.

Gemäß Art 133 B-VG sind von der Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes die Angelegenheiten ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofs gehören. Wie aus den Artikeln 139 und 140 B-VG zu ersehen ist, hat der Verfassungsgerichtshof ein Monopol, was die Kontrolle von Normen betrifft. Es wäre somit einzig und allein in seiner Zuständigkeit gelegen, über die Frage der Verfassungswidrigkeit des in diesem Fall präjudiziellen Wehrgesetzes bzw. der verfassungswidrigen Interpretation desselben seitens der innerstaatlichen Behörden zu entscheiden²¹.

Folgerichtig hat der Verwaltungsgerichtshof im Erkenntnis vom 23.5.2003 ausgeführt, dass er zur Behandlung der behaupteten Verletzung der Menschenrechtskonvention nicht zuständig sei, sondern eben der Verfassungsgerichtshof. Dessen Weigerung, die Beschwerde zu behandeln, kann demnach nur als Verletzung des Art 13 MRK zu qualifizieren sein.

3. Bis zum Jahre 1995 hielt der Verfassungsgerichtshof die Unterscheidung zwischen gesetzlich anerkannten und nicht anerkannten Religionsgemeinschaften nur unter der Voraussetzung für verfassungskonform, dass den bisher nicht anerkannten Religionsgesell-

²¹ siehe Verwaltungsgerichtshof 15.5.1979, Zl. 2255/77, 15.10.1980, Zl. 2957/80. Ich habe nämlich in meiner Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ausdrücklich Bedenken gegen die Anwendung eines verfassungswidrigen Gesetzes angemeldet. Eben diese Verfassungswidrigkeit des Wehrgesetzes verletzt mich in meinen durch die Konvention geschützten, oben näher ausgeführten Rechten.

schaften ein durchsetzbarer Anspruch auf Anerkennung zusteht²².

Wenn also, wie der Verfassungsgerichtshof schon judiziert hat, eine Differenzierung nur dann zulässig ist, wenn jede Gruppe, die anerkannt werden will, diesen Anspruch auch durchsetzen kann, so ist jegliche Unterscheidung, also auch die im Wehrgesetz enthaltene, nicht mehr sachlich gerechtfertigt, da eben diese Möglichkeit nicht besteht. Entgegen der Meinung, die der Verfassungsgerichtshof bei der Ablehnung der Behandlung der Beschwerde vertreten hat, liegt nicht nur eine Frage von verfassungsrechtlicher Bedeutung vor, diese hätte sogar angesichts der bisherigen Judikatur sehr wohl Aussicht auf Erfolg gehabt.

Durch eine für mich positive Erledigung meiner innerstaatlichen Beschwerde hätte der mich in meinen durch die Konvention geschützten Rechten verletzende Zustand beseitigt werden können.

Der Verfassungsgerichtshof hat mir daher zu Unrecht eine Entscheidung verwehrt, wodurch Art 13 MRK verletzt wurde, weil der Verfassungsgerichtshof ein vorhandenes wirksames Rechtsmittel grundlos und rechtswidrig nicht meritorisch behandelt hat.

An diesem Ergebnis kann auch der Umstand, dass Art 13 MRK nach ständiger Rechtsprechung keinen Anspruch auf Überprüfung von Gesetzen umfasst, nichts ändern. Ausschlaggebend ist lediglich, dass mir die durch die österreichische Rechtsordnung gewährleistete Möglichkeit konkret entzogen wurde, eine Überprüfung meiner substantiierten Behauptungen durchführen zu lassen, die auf eine Verletzung der oben angeführten Rechte der Konvention hinausliefen.

Ich wurde daher in meinem Recht gemäß Art 13 MRK verletzt.

²² Stellvertretend für viele VfGH B 13/88 (12.Dezember 1988) und VfSlg 14295/1995

IV. ZUR ERSCHÖPFUNG DES INNERSTAATLICHEN INSTANZENZUGES (Art 26 MRK)

Mit den beiden Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes vom 23. Mai 2003, zugestellt am 4. Juli 2003 und vom 24. Juni 2003, zugestellt am 18. Juli 2003, wurden alle innerstaatlich zur Verfügung stehenden Rechtsmittel ausgeschöpft.

Ein weiteres Rechtsmittel steht nicht zur Verfügung.

V. GEGENSTAND DER BESCHWERDE

Ich erachte mich durch die Entscheidungen der österreichischen Gerichte in meinem Recht, keine Pflichtarbeit verrichten zu müssen (Art 4 MRK), in meinem Recht, meine Religion frei ausüben zu können (Art 9 MRK), sowie in meinem Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz (Art 13 MRK), verletzt.

Jedenfalls aber liegt eine Diskriminierung aus Gründen der Religion vor, weil die Verletzung der Rechte gemäß Art 4 und 9 MRK ausschließlich auf der Differenzierung zwischen anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und deren Anhängern sowie nicht anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften und deren Gläubigen beruht, ohne dass hierfür eine sachliche und vernünftige Rechtfertigung vorliegt.

VI. SONSTIGES

- 1.** Ich habe keine sonstigen **internationalen** Instanzen befasst.
- 2.** Die vorliegenden Entscheidungen der Behörden und Gerichte sind angeschlossen.
- 3.** Ich ziehe Englisch als Verfahrenssprache vor und ersuche, mir für meine schriftlichen Äußerungen für den Fall einer mündlichen Verhandlung die Verwendung der deutschen Sprache zu gestatten.

4. **Der unterzeichnete Vertreter des Beschwerdeführers erklärt, dass, nach seinem besten Wissen und Gewissen, das Vorbringen in dieser Beschwerde richtig ist.**
5. **Ich bin mit der Veröffentlichung meines Namens einverstanden.**

VII. BEIGEFÜGTE UNTERLAGEN

- ./A Vollmacht**
- ./B Bestätigung Jehovas Zeugen vom 25. August 2003**
- ./C Statistik Religionsgemeinschaften in Österreich**
- ./D Vertreterbekanntgabe, Antrag an Militärkommando Oberösterreich vom 29.9.2000**
- ./E Bescheid Militärkommando Oberösterreich vom 9.10.2000**
- ./F Berufung, Antrag an Militärkommando Oberösterreich vom 17.10.2000**
- ./G Bescheid Bundesministerium für Landesverteidigung vom 14.12.2000**
- ./H Ladungsbescheid Militärkommando Oberösterreich vom 4.1.2001**
- ./I Bescheidbeschwerde Verfassungsgerichtshof vom 22.1.2001**
- ./J Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 24.1.2001**
- ./K Bescheidbeschwerde Verfassungsgerichtshof vom 24.1.2001**
- ./L Beschluss Verfassungsgerichtshof vom 25.9.2001**
- ./M Beschluss Verwaltungsgerichtshof vom 5.2.2002**
- ./N Erkenntnis Verwaltungsgerichtshof vom 23.5.2003**
- ./O Beschluss Verwaltungsgerichtshof vom 24.6.2003**

Wien, am 26.08.2003

**Dr. Reinhard Kohlhofer für:
Gerhard Lang**